

I n f o r m a t i o n e n

für

ukrainische Vertriebene

&

Bürgerinnen und Bürger

im Landkreis Wittmund

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
1 Aufenthaltsgesetz	2
1.1 Was habe ich für einen Aufenthaltsstatus, wenn ich nach Deutschland einreise?.....	2
1.2 Wie erreiche ich die Ausländerbehörde?.....	2
1.3 Muss ich mich in jeden Fall bei der Ausländerbehörde melden?.....	2
1.4 Ich bin ukrainischer Staatsangehöriger, besitze aber keinen biometrischen Pass.....	2
1.5 Wie verhalte ich mich, wenn ich aus der Ukraine komme, aber nicht die ukrainische Staatsangehörigkeit habe?.....	2
1.6 Kann ich einen Sprachkurs / Integrationskurs besuchen?	2
2 Arbeit und Beschäftigung.....	4
2.1 Darf ich in Deutschland arbeiten?	4
2.2 Muss ich den Behörden mitteilen, wenn ich eine Arbeit aufgenommen habe?.....	4
2.3 Wer kann mir helfen eine Arbeit in Deutschland zu finden?	4
3 Sozialleistungen und Krankheit.....	5
3.1 Kann ich finanzielle Unterstützung erhalten, wenn mein eigenes Geld nicht ausreicht?	5
3.2 Wie erreiche ich das Jobcenter?.....	5
3.3 Muss ich den Behörden mitteilen, wenn ich eine Arbeit aufgenommen habe?.....	5
3.4 Wie werde ich krankenversichert?.....	5
3.5 Ich benötige ärztliche Hilfe.....	5
4 Spenden	6
4.1 Ich möchte eine Sachspende für ukrainische Vertriebene abgeben	6
4.2 Ich möchte Geld für die Menschen in der Ukraine Spenden	6
5 Coronavirus (COVID-19)	8
5.1 Was muss ich bei meiner Einreise nach Deutschland beachten?.....	8
5.2 Wo kann ich mich auf das Coronavirus testen lassen?.....	8
5.3 Wo kann ich mich gegen das Coronavirus impfen lassen?	8
6 Sprache und Integration.....	9
6.1 Ich benötige einen Dolmetscher / Sprachmittler	9
6.2 Ich spreche die ukrainische oder russische Sprache und stehe als Dolmetscher / Sprachmittler zur Verfügung.....	9
6.3 Gibt es Möglichkeiten, dass ich die deutsche Sprache lernen kann?.....	9
6.4 Integrationskurse.....	9
7 Allgemeines.....	11
7.1 Ich habe allgemeine Anfragen zum Thema Ukraine	11
7.2 Kann ich kostenlos aus Deutschland in die Ukraine telefonieren?.....	11
7.3 Kann ich kostenlos den Regional- und Nahverkehr nutzen?.....	11
7.4 Wo finde ich weitere wichtige Informationen?.....	11

1 Aufenthaltsrecht

1.1 Was habe ich für einen Aufenthaltsstatus, wenn ich nach Deutschland einreise?

Menschen aus der Ukraine dürfen mit einem biometrischen ukrainischen Reisepass visumfrei einreisen und sich in Deutschland mindestens 90 Tage aufhalten – eine Verlängerung ist möglich.

Wegen der aktuellen Situation in der Ukraine hat der Rat der Europäischen Union am 04. März 2022 den Beschluss zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine für die Gewährung vorübergehenden Schutzes getroffen. Dieser wurde noch am selben Tage im Amtsblatt der EU veröffentlicht und trat damit am 04. März 2022 in Kraft.

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) hat rückwirkend zum 24. Februar 2022 eine Ministerverordnung nach § 99 AufenthG erlassen, die am 08. März 2022 im Bundesanzeiger verkündet wurde und am 09. März 2022 in Kraft trat und diesen Personenkreis insgesamt vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels bis zum Ablauf des 31. August 2022 befreit.

Dies ermöglicht eine Überbrückung der aufenthaltsrechtlichen Situation bis zur Erteilung von Aufenthaltstiteln nach § 24 AufenthG. Ein Asylverfahren ist dann nicht mehr erforderlich, aber weiterhin möglich.

1.2 Wie erreiche ich die Ausländerbehörde?

Sie erreichen die Ausländerbehörde per Email unter ordnungsamt@lk.wittmund.de oder unter der Telefonnummer 04462 / 86-1238. Bei persönlichen Vorsprachen empfehlen wir eine telefonische Terminvereinbarung unter der 04462 / 86-1942. Sie müssen nicht lange auf einen Termin warten. Sie können meistens einen Termin innerhalb einer Woche bekommen.

1.3 Muss ich mich in jeden Fall bei der Ausländerbehörde melden?

Eine Registrierung erfolgt zunächst nur, soweit die Geflüchteten ein Schutzgesuch äußern. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Sie Hilfe in Form von Unterkunft oder sonstigen Leistungen benötigen. Personen, die im Rahmen der visafreien Einreise keine Leistungen benötigen, werden erst mit Beantragung des Titels nach § 24 AufenthG registriert. Sollten Sie aber Sozialleistungen benötigen, ist eine vorherige Registrierung bei der Ausländerbehörde erforderlich.

1.4 Ich bin ukrainischer Staatsangehöriger, besitze aber keinen biometrischen Pass.

Auch für Sie gilt die Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels bis zum Ablauf des 31. August 2022 (siehe 2.1).

1.5 Wie verhalte ich mich, wenn ich aus der Ukraine komme, aber nicht die ukrainische Staatsangehörigkeit habe?

Auch für Sie gilt die Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels bis zum Ablauf des 31. August 2022 (siehe 2.1).

1.6 Kann ich einen Sprachkurs / Integrationskurs besuchen?

Geflüchtete aus der Ukraine, die einen Schutzstatus beantragt haben, dürfen i.d.R. an einem Integrationskurs teilnehmen. Die Zulassung dazu muss beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) beantragt werden. Das Antragsformular kann unter folgendem Link heruntergeladen werden:
https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Integration/Integrationskurse/Kursteilnehmer/AntraegeAlle/630-007_antrag-zulassung-integrationskurs-ausl_pdf.html?nn=282388

Der ausgefüllte Antrag wird – zusammen mit einer Kopie der Fiktionsbescheinigung - an folgende Regionalstelle des BAMF geschickt:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Oldenburg
Klostermark 70-80
26135 Oldenburg, Niedersachsen

Das BAMF sendet den Antragsteller:innen einen Berechtigungsschein zu. In Wittmund ist die VHS Friesland-Wittmund zurzeit der einzige Anbieter von Integrationskursen. Daher sollte im nächsten Schritt dort ein Termin vereinbart werden, um den Berechtigungsschein abzugeben und sich für den nächsten Kurs zu registrieren. In den Nachbarlandkreisen gibt es bei Bedarf weitere Kursanbieter.

Der Integrationskurs besteht aus einem Sprachkurs und einem Orientierungskurs. Allgemeine Integrationskurse dauern 700 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten. Am Ende des Sprachkurses ist die Prüfung „Deutsch-Test für Zuwanderer“ (DTZ) zu absolvieren. Den Abschluss des Orientierungskurses bildet der Test „Leben in Deutschland“. Werden die Sprachprüfung mit dem Ergebnis B1 und der Test „Leben in Deutschland“ erfolgreich absolviert, erhalten die Teilnehmenden das „Zertifikat Integrationskurs“. Dieses kann auch eine Einbürgerung erleichtern.

2 Arbeit und Beschäftigung

2.1 Darf ich in Deutschland arbeiten?

Während des visumfreien Kurzaufenthalts und dessen Verlängerung darf keine Arbeit aufgenommen werden. In Verbindung mit der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG wird die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt. Sie erhalten nach der Registrierung in der Regel sofort eine sog. Fiktionsbescheinigung von der Ausländerbehörde, auf der auch vermerkt ist, dass Sie arbeiten dürfen.

2.2 Muss ich den Behörden mitteilen, wenn ich eine Arbeit aufgenommen habe?

Wenn Sie Geld vom Jobcenter bekommen, müssen Sie unbedingt mitteilen, wenn Sie eine Beschäftigung aufgenommen haben. Sollten Sie das nicht tun, kann dies eine Straftat sein.

2.3 Wer kann mir helfen eine Arbeit in Deutschland zu finden?

Das Jobcenter hilft Ihnen bei der Suche nach einer Beschäftigung.

3 Sozialleistungen und Krankheit

3.1 Kann ich finanzielle Unterstützung erhalten, wenn mein eigenes Geld nicht ausreicht?

Wenn Sie kein eigenes Geld haben, um die Kosten für eine Unterkunft oder Lebensmittel zu bezahlen, können Sie einen Antrag auf Sozialleistungen stellen. Hierfür ist es erforderlich, dass Sie vorher durch die Ausländerbehörde registriert wurden.

3.2 Wie erreiche ich das Jobcenter?

Sie erreichen das Jobcenter telefonisch unter 04462 / 86-8400 oder per Email unter ukraine@jobcenter.wittmund.de.

3.3 Muss ich den Behörden mitteilen, wenn ich eine Arbeit aufgenommen habe?

Wenn Sie Geld vom Jobcenter bekommen, müssen Sie unbedingt mitteilen, dass Sie eine Beschäftigung aufgenommen haben. Sollten Sie das nicht tun, kann dies eine Straftat sein.

3.4 Wie werde ich krankenversichert?

Im Regelfall besteht bei Bezug von Sozialleistungen des Jobcenters (Arbeitslosengeld II) eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der sozialen Pflegeversicherung. In Ihrem Fall sind durch die Beantragung von Arbeitslosengeld II die Voraussetzungen für eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der sozialen Pflegeversicherung erfüllt.

Was muss ich tun, um mich gesetzlich zu versichern?

Sie können im Rahmen des allgemeinen Kassenwahlrechts eine gesetzliche Krankenkasse frei wählen. Wenn Sie keine Krankenkasse ausgewählt haben, so übernimmt das Jobcenter die Anmeldung bei einer Krankenkasse vor Ort.

Wer bezahlt den Versicherungsschutz?

Das Jobcenter bezahlt während des Leistungsbezuges die Beiträge zu der von Ihnen gewählten gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung und meldet Sie bei dieser an.

Was passiert, wenn ich mich nicht kümmere?

Bitte beachten Sie: Das Jobcenter übernimmt für Personen ohne Krankenversicherungsschutz keine Kosten einer medizinischen Versorgung.

3.5 Ich benötige ärztliche Hilfe

Bitte beachten Sie, dass Sie bei einem dringenden medizinischen Notfall den Rettungsdienst unter der Telefonnummer 112 erreichen.

4 Spenden

4.1 Ich möchte eine Sachspende für ukrainische Vertriebene abgeben

Sie haben die Möglichkeit Sachspenden bei der Arbeiterwohlfahrt Wittmund, Friedenstr. 16 in Wittmund abzugeben. Sie erreichen die AWO unter der Rufnummer 04462 / 6634 oder montags – freitags von 9-12 Uhr persönlich.

Inzwischen berichten allerdings viele Hilfsorganisationen, dass Sie keine Sachspenden mehr aufnehmen und verteilen können. Sofern es Ihnen möglich ist, nutzen Sie bitte die Möglichkeit einer Geldspende.

4.2 Ich möchte Geld für die Menschen in der Ukraine Spenden

Es gibt verschiedene Hilfsorganisationen, die Spendenkonten für die Menschen in der Ukraine eingerichtet haben. Hier listen wir für Sie nur einige wenige auf, bei denen die Spenden zu 100 % weitergeleitet werden und keine Verwaltungskosten abgezogen werden.

Sollten Sie Informationen zur genauen Verwendung Ihrer Spende wünschen, kontaktieren Sie bitte die jeweilige Organisation selbst.

- Caritasverband für die Diözese Osnabrück
<https://www.caritas-os.de/spenden/spendenprojekte/hilfe-ukraine>
- Deutsches Rotes Kreuz (DRK)
Landesverband Oldenburg e. V.
<https://www.lv-oldenburg.drk.de/>
- Gemeinsam Hand in Hand Förderkreis für Flüchtlinge e.V.
info@wittmunder-fluechtlingshilfe.de
Sparkasse LeerWittmund
DE 02 2855 0000 01505091 15

Raiffeisen-Volksbank Wittmund
DE 91 2856 2297 0036 1550 00
- Gemeinde Friedeburg
gemeindekasse@friedeburg.de
Raiffeisenbank Wiesedermeer-Wiesede-Marcardsmoor
DE 12 2806 9773 0022 0914 01
- Förderkreis Integration Holtriem e.V.
axelmoeller.w@web.de
Raiffeisen-Volksbank Blomberg
DE 66 2856 2297 0190 7395 00
- Fremde brauchen Freunde e.V.
karl.terhorst@gmx.de
Sparkasse LeerWittmund
DE 50 2855 0000 0100 3550 80

- Samtgemeinde Esens
rathaus@esens.de
Sparkasse LeerWittmund
DE 52 2855 0000 0001 0006 60
Verwendungszweck: Ukraine-Hilfe

Hinweis:

Sammeln auch Sie Geldspenden für die Menschen in der Ukraine und möchte hier aufgeführt werden? Dann schreiben Sie uns bitte eine kurze Email an ukraine@lk.wittmund.de. Bitte stellen Sie hierbei Ihre Organisation kurz vor und berichten, wie Sie die Geldspenden konkret verwenden möchten.

5 Coronavirus (COVID-19)

5.1 Was muss ich bei meiner Einreise nach Deutschland beachten?

Nach der Coronavirus-Einreiseverordnung besteht nur eine allgemeine Testpflicht vor der Einreise, aber kein Quarantäne- und Anmeldeerfordernis mehr. Die Bundespolizei wird bei Vertriebenen aus der Ukraine pragmatisch mit der Situation umgehen müssen. So werden u.a. freiwillige Tests bei der Einreise an der Grenze angeboten.

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums für Gesundheit unter <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/guv-19-lp/coronaeinreisev.html>

5.2 Wo kann ich mich auf das Coronavirus testen lassen?

Im Landkreis Wittmund können Sie sich in den Testzentren kostenlos auf das Corona-Virus testen lassen.

Eine Übersicht der Testzentren und weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite des Landkreises Wittmund unter <https://corona.landkreis-wittmund.de/Testen/>

5.3 Wo kann ich mich gegen das Coronavirus impfen lassen?

Der Landkreis Wittmund möchte Ihnen gerne ein Impfangebot machen. Informationen zur Impfkampagne im Landkreis Wittmund und Termine finden Sie auf der Internetseite <https://corona.landkreis-wittmund.de/impfen>. Sofern Sie eine Unterkunft im Willkommenszentrum Wittmund oder im Willkommenszentrum Esens gefunden haben, wird Ihnen dort ein Impfangebot unterbreitet.

6 Sprache und Integration

6.1 Ich benötige einen Dolmetscher / Sprachmittler

Wenn Sie einen Sprachmittler / Dolmetscher benötigen, nehmen Sie bitte Kontakt zur Koordinierungsstelle für Migration und Teilhabe unter der Telefonnummer 04462 / 86-1065 oder 04462 / 86-1066 auf oder schicken eine Email an ukraine@lk.wittmund.de.

6.2 Ich spreche die ukrainische oder russische Sprache und stehe als Dolmetscher / Sprachmittler zur Verfügung

Der Landkreis Wittmund hält eine Datenbank mit Sprachmittlern / Dolmetschern vor. Wenn Sie hier aufgenommen werden möchten, nehmen Sie bitte Kontakt zur Koordinierungsstelle für Migration und Teilhabe unter der Telefonnummer 04462 /86-1065 oder 04462 /86-1066 auf oder schicken eine Email an ukraine@lk.wittmund.de.

6.3 Gibt es Möglichkeiten, dass ich die deutsche Sprache lernen kann?

Um allen Migrantengruppen hier vor Ort den Spracherwerb zu ermöglichen bietet der Landkreis Wittmund niederschwellige Deutschkurse an. Es handelt sich dabei um Sprachkurse für Erwachsene und auch für Mütter mit kleinen Kindern (bis zum dritten Lebensjahr). Die Kinderbetreuung ist in dem Angebot enthalten. Die Teilnahme ist kostenlos, die Kapazitäten sind allerdings aufgrund der Corona-Vorschriften eingeschränkt. Um eine Anmeldung, unter 04462/86 10 63 oder 04462 /86-1066 per E-Mail an tanja.schneider@lk.wittmund.de oder evelyn.stuckmann@lk.wittmund.de, wird gebeten.

Aktuell findet ein kostenloser Kurs in Wittmund am Donnerstag und Freitag von 09:00 bis 11:30 Uhr in Räumen der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. in der Finkenburgstr. 1, 26409 Wittmund statt.

Bei weiteren Fragen in Bezug auf die Sprachförderung wenden Sie sich bitte an die Zentrale Anlaufstelle für Migranten*innen (Fachbereich Steuerung und Kreisentwicklung) unter 04462 86 10 63 oder 04462 / 86-1066.

6.4 Integrationskurse

Geflüchtete aus der Ukraine, die einen Schutzstatus beantragt haben, dürfen i.d.R. an einem Integrationskurs teilnehmen. Die Zulassung dazu muss beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) beantragt werden. Das Antragsformular kann unter folgendem Link heruntergeladen werden:

https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Integration/Integrationskurse/Kursteilnehmer/AntraegeAlle/630-007_antrag-zulassung-integrationskurs-ausl_pdf.html?nn=282388

Der ausgefüllte Antrag wird – zusammen mit einer Kopie der Fiktionsbescheinigung - an folgende Regionalstelle des BAMF geschickt:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Oldenburg
Klostermark 70-80
26135 Oldenburg, Niedersachsen

Das BAMF sendet den Antragsteller:innen einen Berechtigungsschein zu. In Wittmund ist die VHS Friesland-Wittmund zurzeit der einzige Anbieter von Integrationskursen. Daher sollte im nächsten Schritt dort ein

Termin vereinbart werden, um den Berechtigungsschein abzugeben und sich für den nächsten Kurs zu registrieren. In den Nachbarlandkreisen gibt es bei Bedarf weitere Kursanbieter.

Der Integrationskurs besteht aus einem Sprachkurs und einem Orientierungskurs. Allgemeine Integrationskurse dauern 700 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten. Am Ende des Sprachkurses ist die Prüfung „Deutsch-Test für Zuwanderer“ (DTZ) zu absolvieren. Den Abschluss des Orientierungskurses bildet der Test „Leben in Deutschland“. Werden die Sprachprüfung mit dem Ergebnis B1 und der Test „Leben in Deutschland“ erfolgreich absolviert, erhalten die Teilnehmenden das „Zertifikat Integrationskurs“. Dieses kann auch eine Einbürgerung erleichtern.

7 Allgemeines

7.1 Ich habe allgemeine Anfragen zum Thema Ukraine

Allgemeine Anfragen und Anregungen können Sie per Email an ukraine@lk.wittmund.de richten. Von dort wird Ihre Anfrage an die zuständigen Stellen weitergeleitet. Telefonisch können Sie den Landkreis Wittmund hierzu unter der zentralen Rufnummer 04462 / 86-7700 erreichen. Sie können sich ebenfalls an die Koordinierungsstelle für Migration und Teilhabe, Frau Stuckmann, Tel. 04462 / 86-1066 wenden.

7.2 Kann ich kostenlos aus Deutschland in die Ukraine telefonieren?

Um die Kommunikation z.B. mit Angehörigen in der Ukraine zu erleichtern, haben viele Telekommunikationsunternehmen günstige oder auch kostenlose Tarife im Angebot.

7.3 Kann ich kostenlos den Regional- und Nahverkehr nutzen?

Nein, seit dem 01.06.2022 können Geflüchtete aus der Ukraine in Niedersachsen nicht mehr kostenlos mit der Bahn oder dem Bus fahren.

7.4 Wo finde ich weitere wichtige Informationen?

In Niedersachsen gibt es verschiedene Informationsseiten, auf die wir, ohne Anspruch auf Vollständigkeit gerne hinweisen:

Staatskanzlei:

<https://www.niedersachsen.de/startseite/themen/krieg-in-der-ukraine-fragen-und-antworten-209095.html>

Nds. Innenministerium:

<https://www.mi.niedersachsen.de/startseite/themen/auslanderangelegenheiten/ukraine-allgemeine-informationen-und-haufig-gestellte-fragen-208999.html>

Landesaufnahmebehörde:

<https://www.lab.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseartikel/situation-in-der-ukraine-landesaufnahmebehorde-schaltet-hotline-209201.html>

Nds. Kultusministerium:

https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/krieg_gegen_die_ukraine/krieg-in-der-ukraine-209261.html

Bündnis Niedersachsen packt an:

<https://buendnis.niedersachsen.de/Aktuelles>